Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Appenzell A.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-33710

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachtrag 1930.

25. Amtsordnung für den Fachinspektor des Handarbeitsunterrichtes an Knabenschulen Basels. (Vom 20. Dezember 1930.)

---

26. Amtsordnung für die Fachinspektorin des Handarbeitsunterrichtes an Mädchenschulen Basels. (Vom 20. Dezember 1930.)

XIII. Kanton Baselland.

Reglement für die Schulprüfungen. (Vom 3. Oktober 1931.) [Provisorisch.]

XIV. Kanton Schaffhausen.

Mittelschulen.

Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen über die Anforderungen für den Übertritt aus der Realschule in die Kantonsschule. (Vom 22. Januar 1931.)

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Primarschule.

Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom Kantonsrat erlassen am 1. Oktober 1931.)

§ 1. Die dem Kanton Appenzell A.-Rh. jährlich zukommende Bundessubvention wird zu Beiträgen für die Primarschule verwendet wie folgt:

1. An den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern und Turnhallen und an die Neuanlage oder Erweiterung von Turnplätzen.
2. An die Gemeinden für die Lehrerbesoldungen, an die Aufbesserung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen, sowie zur Aeufnung der allgemeinen Lehrerpensionskasse.
3. An die Kosten der Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und an Schulbibliotheken.
4. An die Kosten der Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schüler und an diejenigen für Ferienversorgung.

5. An die Errichtung neuer Lehrstellen.
6. An die Anstaltserziehung anormaler Kinder und zur Unterstützung von Spezialklassen für Schwachbegabte, sowie des Nachhilfeunterrichtes für schwachbegabte oder in der Entwicklung gehemmte Kinder in den Jahren der Schulpflicht.
7. An den Unterricht in Handfertigkeit und Gemüsebau, sowie an Spezialkurse des öffentlichen Primarunterrichts.
8. Zur Unterstützung ärmerer Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Primarunterrichts.
9. Zur Unterstützung von kleinen Schulen in Außenbezirken, soweit deren Erhaltung sich rechtfertigt.
10. An weitere im Bundesgesetz genannte Zwecke, sofern die Geldmittel dazu ausreichen.

§ 2. Für die in § 1, Ziffer 1, genannten Zwecke sind jährlich höchstens Fr. 15,000.— zu verwenden.

An den rationellen Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern und Turnhallen, sowie an die Anlage oder Erweiterung von Turnplätzen werden Subventionen von 20—25 Prozent der Kosten verabfolgt.

Die genannten Bauten und Anlagen müssen nach einem vom Regierungsrat genehmigten Plan ausgeführt werden. Pläne, Baubeschrieb und Kostenvoranschlag sind vor Baubeginn der Erziehungsdirektion und der Baudirektion zur Prüfung einzusenden.

Die Festsetzung der Subvention erfolgt nach Vornahme der Kollaudation des Baues auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat.

Die Auszahlung kann bei starker Inanspruchnahme des Kredits auf mehrere Jahre verteilt werden.

Durch die in diesem Paragraphen vorgesehenen Subventionen werden die in § 35 der Schulverordnung ausgesetzten Schulhausprämien nicht berührt.

§ 3. An die Auslagen für Lehrerbesoldungen wird den Gemeinden pro Primarlehrer- und Arbeitslehrerinnenstelle eine Subvention bis auf Fr. 100.— pro Jahr ausgerichtet. (§ 1, Ziffer 2.)

Eine besondere Zuwendung von insgesamt Fr. 20,000.— wird unter diejenigen Gemeinden verteilt, welche zur Deckung ihrer Primarschuldefizite eine Quote ihres Promille-Ansatzes verwenden müssen, die über dem Durchschnitt der in sämtlichen Gemeinden für Primarschulzwecke erhobenen Steuern steht. Die Verteilung erfolgt nach dem Mittel, das sich ergibt aus einer fixen Zuwendung von Fr. 1.— pro Kopf der Wohnbevölkerung und dem über dem kantonalen Durchschnitt stehenden Promille-Ansatz, multipliziert mit dem Ertrag von 1 Promille Gemeindesteuer. (§ 1, Ziffer 8.)

Gemeinden, welche genötigt sind, in abgelegenen Bezirken schwach frequentierte Schulen zu unterhalten, werden pro derartige Primarlehrstelle mit Beiträgen bis auf Fr. 500.— unterstützt. Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag der Landesschulkommission, welche Schulen als abgelegen und schwach frequentiert zu betrachten sind. (§ 1, Ziffer 9.)

§ 4. Gemeinden, welche durch Errichtung neuer Lehrstellen weitere Lehrkräfte anstellen müssen, erhalten ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse pro Lehrstelle einen jährlichen Beitrag von Fr. 500.— für die Dauer von zehn Jahren. (§ 1, Ziffer 5.)

§ 5. (§ 1, Ziffer 2.) Zu den in den Statuten der Lehrerpensionskasse festgesetzten Pensionen werden aus der Bundessubvention folgende Zulagen verabfolgt:

a) an die Alterspensionen	Fr. 400.—
b) an die Invalidenpensionen, wenn der Rücktritt erfolgt mit 13 und mehr kantonalen Dienstjahren	„ 200.—
„ „ 5 bis 12 „ „	„ 100.—
c) an die Pensionen für Witwen mit Kindern unter 18 Jahren	„ 100.—
d) an die Pensionen für Witwen ohne Kinder unter 18 Jahren und einzelne Ganzwaisen	„ 50.—

Die Zulagen für Arbeitslehrerinnen betragen Fr. 200.— bei Alterspensionen, Fr. 100.— beziehungsweise Fr. 50.— bei Invalidenpensionen im Sinne von lit. b.

In Fällen besonders drückender Not kann einem Bezüger der Invalidenpension eine weitere staatliche Zulage bis auf Fr. 400.— zuerkannt werden.

Über die Erhöhung der Invalidenpension entscheidet der Regierungsrat auf den Antrag der Landesschulkommission.

Die Bezugsberechtigung beginnt mit dem Anfang des auf den Rücktritt beziehungsweise des auf den Todestag folgenden Monats, im Fall der Ersetzung der Alters- oder Invaliditätsrenten durch Witwen- oder Waisenrenten mit dem Zeitpunkt, da die erstern aufhören. (§ 17, Absatz 1, der Statuten der Lehrerpensionskasse.)

§ 6. (§ 1, Ziffer 3.) An die Kosten der Anschaffung allgemeiner Lehrmittel werden 40 Prozent vergütet. Die Anschaffungen sind durch die Landesschulkommission gutzuheißen.

Die Auslagen der Gemeinden an die Schulbibliotheken werden mit 20 Prozent subventioniert.

§ 7. (§ 1, Ziffer 4.) Die Auslagen der Gemeinden für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder werden mit 50 Prozent, diejenigen für Ferienversorgung mit 15 Prozent subventioniert.

Institutionen gemeinnützigen Charakters, die sich mit der Versorgung unterernährter Schulkinder oder mit der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder befassen, werden mit Beiträgen unterstützt. Der Vereinigung Pro Juventute, Abteilung Schulkind, wird ein Jahresbeitrag von Fr. 2500.— verabfolgt. Insgesamt dürfen die für diesen Zweck bestimmten Mittel Fr. 4000.— nicht übersteigen.

Die mit Beiträgen bedachten Institutionen haben der Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates alljährlich einen Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

§ 8. (§ 1, Ziffer 6.) Der Staat unterstützt die Anstaltserziehung bildungsfähiger anormaler (taubstummer, blinder, schwer erziehbarer und schwachbegabter) Kinder durch Beiträge aus der Bundessubvention.

Soweit Vereine bestehen, welche sich mit der Versorgung solcher Kinder befassen, kann der Staat die Versorgung diesen Vereinen überlassen. Die Vereine haben indessen die Pflicht zur jährlichen Rechnungstellung und Berichterstattung an die Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates.

Der jährliche Unterstützungsbeitrag soll Fr. 10,000.— nicht übersteigen.

Gemeinden, welche schwachbegabten und in der Entwicklung gehemmten Kindern Nachhilfeunterricht erteilen lassen, oder Spezialklassen für Schwachbegabte errichten, erhalten an die bezüglichen Kosten einen Beitrag von 30 Prozent.

§ 9. Zur Hebung der praktischen Geschicklichkeit und des wirtschaftlichen Sinnes werden auch der Handfertigkeitsunterricht und die Anlegung von Schülergärten (Gemüsegärten) unterstützt. Der Maximalbeitrag kann bis auf 20 Prozent der Einrichtungs- und Betriebskosten gehen. (§ 1, Ziffer 7.)

§ 10. (§ 1, Ziffer 2.) Allfällige, bei der gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgten Verteilung der Bundessubvention nicht aufgebrauchte Gelder können bis zu einem Betrag von maximal Fr. 1500.— pro Jahr der Lehrerpensionskasse zugewiesen werden.

Wenn bei der jährlichen Verteilung der Bundessubvention die Geldmittel nicht zur Unterstützung aller in § 1 genannten Zwecke hinreichen, so tritt eine verhältnismäßige Reduktion des Beitrages an die Gemeinden für Lehrerbesoldungen ein. (§ 3, Absatz 1.)

§ 11. Je auf Ende Juni haben die Gemeinden dem Aktuariat der Landesschulkommission eine Zusammenstellung ihrer subventionsberechtigten Auslagen im abgelaufenen Rechnungsjahr (Kalenderjahr) unter gleichzeitiger Einsendung der detaillierten Rechnungen einzugeben.

Die Vorschläge für die Verwendung der Bundessubvention sollen von der Landesschulkommission dem Regierungsrate alljährlich so rechtzeitig eingegeben werden, daß sie dem Kantonsrat in der ordentlichen Novembersitzung vorgelegt werden können.

§ 12. Die Verwendung der Bundessubvention ist in den gedruckten Gemeinderechnungen spezifiziert aufzuführen.

§ 13. Dieses Regulativ tritt mit der Annahme durch den Kantonsrat in Kraft, womit das Regulativ vom 29. November 1921 aufgehoben wird.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1931.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Primarschule.

I. Gesetz über die Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und über einen vierten Seminarkurs. (Erlassen am 8. Juli 1931. In Kraft getreten am 10. August 1931.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,

in Revision und Aufhebung des Gesetzes betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses vom 31. Juli 1904,

nach Kenntnisnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 28. Oktober 1930,

erläßt als Gesetz:

Art. 1. Von dem zur Verfügung stehenden Bundesbeitrag sollen verwendet werden:

a) 20 % für Errichtung neuer Lehrstellen;

b) 20 % für Schulhausbauten, Turnhallen, Turn- und Spielplätze, sowie für Mobiliar-Anschaffung;

c) 5 % für das Lehrerseminar und die Ausbildung von Lehrkräften;

d) 30 % zur teilweisen Deckung der vom Kanton gemäß Lehrergehaltsgesetz zu bezahlenden Dienstalterszulagen und für Ruhegehalte der Lehrer;

e) 10 % für obligatorische Lehrmittel;